

Den leitenden Ärzten des Krankenhauses steht das Recht zu, für ihre Bemühungen bis zum doppelten Betrage des Mindestsatzes der Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Fährt sich ein Angehöriger oder eine sonstige Person als Pfleger in der I. oder II. Verpflegungsklasse mit aufzunehmen, so wird für diesen die Hälfte des für Erwachsene geltenden Verpflegungssatzes berechnet.

III. Verpflegungsklasse.

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt:

- | | |
|--|--------|
| a) für einheimische Kranke, sowie für hierorts wohnende Mitglieder hiesiger Krankenkassen oder auswärtiger Krankenkassen, welche hier Zahlstellen haben | 3,— M. |
| b) für einheimische Kranke, bei welchen auswärtige Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten usw. einzutreten haben, sowie für auswärtige Kranke als Mitglieder hiesiger Krankenkassen | 4,— " |
| c) für auswärtige Kranke als Selbstzahler, sowie als Mitglieder auswärtiger Krankenkassen | 4,— " |
| d) Kinder unter 14 Jahren zahlen zu a) 2,25 M., b) 3,— M., c) 3,— M. | |

Den leitenden Ärzten des Krankenhauses steht das Recht zu, für ihre Bemühungen bei Privatkranken von außerhalb, auswärts wohnenden Angehörigen von auswärtigen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften bis zum Mindestsatze der Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 zu liquidieren. Für Verabreichung und Anwendung besonders teurer Heilmittel können die Selbstkosten in Rechnung gestellt werden.

B. Für kranke Säuglinge ist nichts zu bezahlen, sofern für die Mutter, die mit in das Krankenhaus aufgenommen ist, der volle Verpflegungssatz der betreffenden Klasse gezahlt wird.

C. 1. Für den Gebrauch des Röntgen-Apparates haben die Kranken der I., II. und III. Verpflegungsklasse zu entrichten:

Für Durchleuchtung mit Aufnahme

- | | |
|--|--------|
| a) der Hand, des Armes, des Fußes, der Unterschenkel, einschließlich Bild | 5,— M. |
| b) des Kopfes, der Achselgegend, des Oberschenkels, Knies, einschließlich Bild | 10,— " |
| c) des Brustkorbes, Bauches, Beckens, einschließlich Bild | 15,— " |

Für Kranke außerhalb des Krankenhauses betragen die Sätze:

zu a 10,— M., zu b 15,— M., zu c 25,— M.

Für Durchleuchtungen ohne Aufnahme, d. h. bei welchen eine Platte nicht verwendet wird, werden nur $\frac{1}{2}$ der Sätze zu C 1 liquidiert

Auf sämtliche Sätze für den Gebrauch des Röntgenapparates zu diagnostischen Zwecken wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 25% erhoben.

2. Für den Gebrauch der mediko-mechanischen Apparate oder der hydrotherapeutischen Einrichtungen, sowie des Inhalatoriums werden für jedesmalige Benutzung je einer dieser Einrichtungen gezahlt

- | | |
|--|---------|
| in der I. Verpflegungsklasse | 1,50 M. |
| in der II. Verpflegungsklasse | 1,— " |
| in der III. Verpflegungsklasse | 0,50 " |
| von Kranken, die nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind | 1,50 " |

Für Belichtungen mittels Röntgenapparates zu Heilzwecken werden je nach der Zeitdauer und der sonstigen Lage des Falles 3--10 M. b rechnet.

3. Für die Benutzung des Finsen-Apparates ist eine in jedem Falle besonders durch den leitenden Arzt festzusetzende Entschädigung zu zahlen.

4. Arzneien, Verbandstoffe, Wein und andere Stärkungsmittel sind von Kranken in der I. und II. Verpflegungsklasse besonders zu bezahlen

D. Die Kosten für Aufnahmen in der Entbindungsstation im Krankenhause werden nach der III. Verpflegungsklasse berechnet. Hinzu treten noch die Kosten für die Hebamme und für etwaige Hinzuziehung eines Spezialarztes.

K. Die Stellung des städtischen Krankenwagens geschieht durch die Deputation für Feuerwehr und Straßenreinigung.

Diese erhebt für die Benutzung folgende Sätze:

I. Innerhalb des Stadtkreises:

(einschl. Bedienung und Bespannung)

- | | |
|---|--------------|
| a) für Private (bis zu zwei Stunden) | 8,— M. |
| für jede weitere, auch angefangene Stunde | 1,25 „ mehr, |
| b) für Krankenkassenmitglieder | 5,50 " |
| c) für Armentransporte | 5,50 " |

II. Außerhalb des Stadtkreises:

- | |
|---|
| a) für den Wagen die Stunde 3 M., mindestens aber 10 M. |
| b) für die Krankenträger die Stunde je 50 Pf. |

Für die Bespannung des Wagens außerhalb des Stadtkreises hat der Besteller selbst zu sorgen oder die Kosten zu tragen.